

## BÄUME | ALLESKÖNNER MIT „VIELFACHWERT“

Jeder Baum auf Ihrem Grundstück ist ein wertvoller Alleskönner: Er produziert Sauerstoff, bindet Staub und Kohlendioxid, sorgt durch seine stetige Wasserverdunstung für eine gesündere Luft und gleicht so Temperaturextreme aus. Er spendet Schatten, bremst Wind und dämpft den Schall. Mehr noch: Seine Wurzeln schützen vor Bodenerosion, seine Krone und sein Stamm sind Nist- und Brutstätten, Balz- und Paarungsplätze, Schlafplätze, Winter- und Sommerquartiere sowie Nahrungsquelle für viele Insekten, Vögel, Fledermäuse und Kleintiere.

Jeder Baum dient uns Menschen auf unschätzbar vielfache Art und Weise.

Aufgrund dieses „VielfachWerts“ und der zentralen Bedeutung für die Stadtökologie sind Bäume - gleichsam wie Hecken, Gebüsche & Co - gesetzlich geschützt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg sehen daher Regelungen vor, die es nebeneinander - insbesondere auch im Rahmen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen - zu beachten gilt.

### DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

#### Bäume, Hecken & Co genießen mehrfachen Schutz

I. Bäume, Büsche, Hecken & Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht gefällt oder massiv zurückgeschnitten werden.

II. Dies gilt gleichsam für die Zeit der Vegetationsruhe, sofern Vögel bzw. besonders geschützte Tierarten sowie deren Lebensstätten beeinträchtigt werden können.

III a. Unabhängig davon dürfen Bäume, die der städtischen Baumschutzverordnung unterliegen, ohnehin nur mit einer Genehmigung gefällt werden. Bei Bauvorhaben wird diese Fällgenehmigung gemeinsam mit der Baugenehmigung erteilt.

III b. Baume, die auf dem Grundstück bestehen bleiben, müssen im Zuge der Bauarbeiten extra gesichert und geschützt werden, dies gilt insbesondere für den Boden- bzw. Wurzelbereich sowie die Baumkrone und Äste.

#### Bauantrag möglichst bis 31. Oktober, spätestens bis 20. Januar des Folgejahres

● Generell sollte ein Bauantrag so rechtzeitig eingereicht werden, dass eine Fällgenehmigung mit der Baugenehmigung noch vor März erteilt werden kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Bauantrag bis zum **31. Oktober** eingereicht wird.

● Bei Bauanträgen, die vollständig und inklusive aller erforderlichen Unterlagen zwischen dem **1. November und dem 20. Januar** eingereicht werden, kann eine vorgezogene Fällgenehmigung mit dem Bauantrag beantragt werden.

Sind alle Bedingungen erfüllt, so kann dann im Regelfall eine vorgezogene Fällgenehmigung ausgesprochen werden.

● Bei Bauanträgen, die vollständig erst **nach dem 20. Januar** vorliegen, ist eine Fällung und ggf. eine erforderliche Baufeldfreimachung erst wieder in der Vegetationsruhe ab Oktober möglich.



Ansprechpartner Stadt Würzburg  
Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz  
Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege  
Tel. (0931) 37 26 83  
umweltschutz@stadt.wuerzburg.de  
Karmelitenstraße 20  
97070 Würzburg

Herausgeber Stadt Würzburg  
Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz  
Karmelitenstraße 20  
97070 Würzburg

Redaktion Dr. Jakob Frommer, Simone Wenzel

Gestaltung Simone Wenzel

Bilder Titel:  
© cult12 - Fotolia.com.jpg

Innenseiten:

© Stadt Würzburg, Bildautor Matthias Kersten (Innenseite Vogel)  
© Stadt Würzburg, Bildautoren Heinz u. Annette Reinsch (Innenseite Eulen)  
© Stadt Würzburg, Bildautor Michaela Lutz (Innenseite Eichhörnchen)  
© Fotowerk - Fotolia.com (Innenseite Junge Familie)

[www.wuerzburg.de/umweltbauen](http://www.wuerzburg.de/umweltbauen)

[www.wuerzburg.de/stadtlichgruen](http://www.wuerzburg.de/stadtlichgruen)



## Bauen im Einklang mit dem Baum- & Naturschutz

Ratgeber für Bauherr\*innen, Bauunternehmen und Bauleiter\*innen



Fachbereich  
Umwelt- und Klimaschutz  
Fachbereich Baurecht



## I. ALLGEMEINER SCHUTZ | § 39 Abs. 5 BNATSchG

### Schutzzeitraum 01. März bis 30. September

In der Zeit vom 01. März bis 30. September ist es verboten, Gehölze, insbesondere Bäume, Hecken, lebende Zäune und Gebüsche, abzuschneiden (drastischer Rückschnitt) oder zu fällen (**SOMMERFÄLL-VERBOT**). Dies gilt grundsätzlich auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben und unabhängig davon, ob sich in dem konkreten Baum z. B. ein Vogel-nest befindet oder nicht. Demnach darf ein Baum – auch mit einer Fäll- bzw. Baugenehmigung – in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt werden.

### Ausnahme: Gärtnerisch genutzte Grundfläche

Das Sommerfällverbot des allgemeinen Artenschutzes gilt nicht, wenn der Baum in einer „gärtnerisch genutzten Grundfläche“ steht. Dies sind Flächen mit gärtnerischer Nutzung, also z. B. erwerbsgartenbaulich genutzte Flächen, Hausgärten oder Kleingartenanlagen.

Eine bloße gärtnerische Pflege stellt hingegen keine gärtnerische Nutzung dar. Vereinfacht kann gesagt werden:

- Bei typischen Hausgärten von Ein- oder Zweifamilienhäusern mit gärtnerischer Nutzung kann häufig eine „gärtnerisch genutzte Grundfläche“ vorliegen.
- Bei den Freiflächen größerer Gebäude oder beim Neubau auf bisher anderweitig genutzten Flächen wird im Regelfall keine „gärtnerisch genutzte Grundfläche“ vorliegen.<sup>1</sup>

Ob Ihr Grundstück aufgrund seines Bestandscharakters als gärtnerisch genutzte Grundfläche einzuordnen ist oder nicht, können Sie in Zweifelsfällen vorab mit der Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege klären.

Die Regelungen des besonderen Schutzes nach § 44 BNatSchG sowie der BaumschutzV (siehe Ziff. II und III) müssen dennoch beachtet werden.

<sup>1</sup> Im Einzelfall können weitere Ausnahmen oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht kommen. Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung äußerst strengen Kriterien unterliegt und nur selten zur Anwendung kommt.

Detailliertere Informationen finden Sie unter

[www.wuerzburg.de/520780](http://www.wuerzburg.de/520780)



## II. BESONDERER SCHUTZ | § § 44 BNATSchG

### Ganzjähriger Schutz

Auch wenn das Sommerfällverbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht gilt, so müssen die Vorgaben des besonderen Artenschutzes beachtet werden. Demnach dürfen **Maßnahmen an Gehölzen, wie Bäumen, Sträuchern, Efeu, etc.** nur dann vorgenommen werden, wenn **keine Vögel und keine anderen besonders geschützten Tierarten, wie z. B. Fledermäuse** dadurch beeinträchtigt werden können. Gleiches gilt für deren **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, z. B. Nester, Quartiere, Trockenmauern, Baumhöhlen. Dies gilt vor allem in der jährlichen Brutsaison vom 1. März bis 30. September, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes von Bedeutung sein.

Weitere Infos unter [www.wuerzburg.de/520780](http://www.wuerzburg.de/520780) sowie im Faltblatt „*Bauen & Sanieren im Einklang mit der Natur | Ratgeber zum Artenschutz bei Bauvorhaben*“

### SO GEHT'S

Vergewissern Sie sich eigenverantwortlich vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen möglichst mit einer Gutachterin bzw. einem Gutachter, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Werden vor oder während Bauarbeiten geschützte Tiere oder Lebensstätten festgestellt, dürfen die Arbeiten nicht beginnen bzw. müssen unverzüglich unterbrochen werden. Wenden Sie sich dann bzgl. des weiteren Vorgehens umgehend an die Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege.



## III. BAUMSCHUTZVERORDNUNG, STADT WÜRZBURG

### Ganzjähriger Schutz

Geschützt sind Bäume ab einem Stammumfang von mindestens 60 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden und Ersatzpflanzungen gem. der Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg. Obstbäume unterliegen nicht der Baumschutzverordnung; geschützt sind jedoch Walnussbäume. Das Fällen, ein starker Rückschnitt oder ein Engriff in die Wurzeln geschützter Bäume ist nur mit Erlaubnis zulässig.

### a. Erforderliche Baumfällungen

Ist die Fällung im Rahmen einer Baumaßnahme erforderlich, so wird diese Fällgenehmigung mit der Baugenehmigung erteilt. Dabei ist es wichtig, dass die Bauantragsunterlagen die für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Bitte beachten Sie folgendes Vorgehen:

### SO GEHT'S

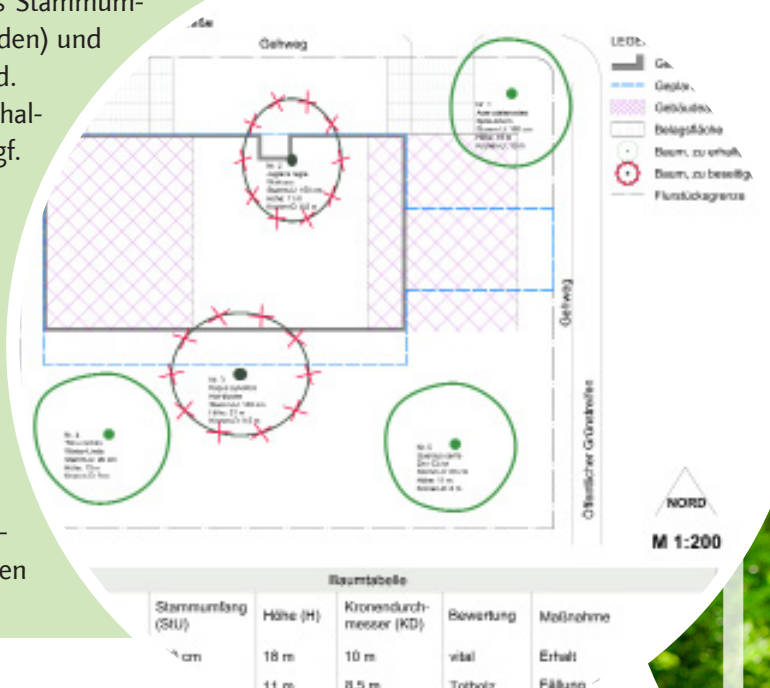
Sie prüfen frühzeitig, ob auf dem Baugrundstück oder den Nachbargrundstücken nach der Baumschutzverordnung geschützter Baumbestand vorhanden ist.

- Der vorhandene Baumbestand ist bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen soweit wie möglich zu erhalten. Es ist daher bereits bei der Planung wichtig, auf eine den Baumbestand **schonende Situierung der Baukörper** zu achten.
- Bei allen Maßnahmen, bei denen vorhandene Bäume betroffen sein könnten, z. B. durch Neubau, Anbau, Errichtung von Stellplätzen oder Baustelleneinrichtungen, muss mit den Bauantragsunterlagen die **Erklärung zum Schutz des Baumbestands** eingereicht werden. Bitte reichen Sie ein entsprechend (dann negativ) ausgefülltes Formular auch dann ein, wenn keine Bäume vorhanden oder betroffen sind, dies verhindert unnötige Nachfragen und damit Verzögerungen.  
[www.wuerzburg.de/m\\_550735](http://www.wuerzburg.de/m_550735)

- Falls auf dem Baugrundstück geschützte Bäume vorhanden sind, muss zudem ein **Baumbestandsplan** (Maßstab 1:100) beigefügt werden,
  - in dem alle Bäume mit der Angabe des Stammumfanges (gemessen 1 m über dem Erdboden) und des Kronendurchmessers dargestellt sind.
  - aus dem hervorgeht, welche Bäume erhalten werden und für welche Bäume ggf. eine Fällung beantragt wird.

Als Grundlage für den Baumbestandsplan sollte der Erdgeschoss-Plan des Vorhabens dienen.

- Bei Bauvorhaben mit mehr als drei Wohneinheiten, bei (größeren) gewerblichen Vorhaben und in besonderen Fällen (z. B. Vorgaben im Bebauungsplan) reichen Sie bitte zusätzlich einen **Freiflächengestaltungsplan** ein. In diesem müssen die ggf. erforderlichen Ersatzpflanzungen dargestellt werden.



### b. Schutz für bestehende Bäume

Um die auf der Fläche stehenden Bäume dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen, muss folgendes gesondert beachtet werden:

Die Bodenfläche unter der Baumkrone (Krontraufe) plus 1,5 Meter nach allen Seiten - **Wurzelbereich** - ist **tabu, d. h.** der Wurzelbereich ist frei von Abgrabungen, Lagerungen oder Verdichtungen durch Baumaschinen zu halten.

Wesentliche Schutzmaßnahmen, die zu beachten sind:

- stellen Sie einen **Baumschutzzaun** rund um den Wurzelbereich auf oder schützen Sie zumindest wirksam den Stamm mit einer Bohlenummantelung
- vermeiden Sie Bodenverdichtungen durch Befahren, Lagerungen etc. oder sorgen Sie für wirksame Gegenmaßnahmen, z. B. Kies-schicht

Auch die **Baumkrone** ist extra zu schützen, etwa durch das Hochbinden gefährdeter Äste.

Folgende Richtlinien sind maßgeblich:

- ZTV Baumpflege (zu erwerben bei der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.“)
- RAS-LP 4 (zu erwerben beim „FGSV-Verlag“)
- DIN 18920 (zu erwerben beim „Beuth Verlag“)

Die Baugenehmigung kann zudem Auflagen enthalten, die einzuhalten sind.

Ausführlichere Informationen zum Schutz bestehender Bäume auf Baustellen finden Sie im

Merkblatt „*Baumschutz auf Baustellen, Ratgeber für Bauherr\*innen, Bauunternehmen, Bauleiter\*innen & Co*“ oder unter [www.wuerzburg.de/520778](http://www.wuerzburg.de/520778)

Weitere Informationen zum Baum- und Umweltschutz allgemein sowie zu Fördermöglichkeiten unter

[www.wuerzburg.de/umweltbauen](http://www.wuerzburg.de/umweltbauen).



## EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PLANUNG

### BAUANTRAG BIS 31. Oktober

Damit eine Baumfällerlaubnis zusammen mit der Baugenehmigung noch **vor März** erteilt werden kann, ist es wichtig, dass Sie Ihren Bauantrag rechtzeitig - d. h. möglichst **bis zum 31. Oktober** - einreichen.

**IHR VORTEIL** In der Regel können Sie so unliebsame Verzögerungen im Baufortschritt vermeiden. Das erspart Ärger und ggf. auch Kosten.

### SONDERREGELUNG IM EINZELFALL: vorgezogene Fällgenehmigung

### BAUANTRAG VOM 01. NOVEMBER BIS 20. JANUAR

Wird der Bauantrag nach dem 31. Oktober eingereicht, so kann – aufgrund der Bearbeitungszeit – die Baugenehmigung in der Regel erst nach Ende Februar erteilt werden. Für ggf. erforderliche Baumfällungen im Frühjahr ist das zu spät.

Daher sieht die Stadt Würzburg eine Sonderregelung vor, die im Einzelfall Verzögerungen verhindern soll.

So geht's:

1. Sie reichen den Bauantrag **vollständig zwischen dem 1. November und dem 20. Januar** ein. Insbesondere muss der Antrag alle Unterlagen enthalten, die eine grundsätzliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und der baumbestandsschonenden Situierung der Baukörper ermöglichen, u. a. Baumbestandserklärung und Baumbestandslageplan mit allen gemäß BaumschutzV erforderlichen Angaben.
2. Die betroffene Fläche, auf der wegen der beabsichtigten Baumaßnahme Bäume gefällt werden müssen, ist keine gärtnerisch genutzte Grundfläche (siehe links; in diesem Fall ist unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme vom Sommerfällverbot bereits im Gesetz geregelt).
3. Sie beantragen die vorgezogene Fällgenehmigung mit separatem Antrag und erklären, dass mit der Baumaßnahme nach erteilter Baugenehmigung unverzüglich begonnen werden soll.  
[www.wuerzburg.de/m\\_562578](http://www.wuerzburg.de/m_562578)

Sind die Punkte 1. bis 3. erfüllt und ergibt die Erstprüfung des Bauantrags, dass das Vorhaben formal zulässig und inhaltlich begründet ist, d. h. alle erforderlichen Unterlagen liegen vollständig und richtig ausgefüllt vor und die Vorgaben der Baumschutzverordnung werden eingehalten, kann eine vorgezogene Fällgenehmigung im Regelfall bis Ende Februar erteilt werden.

### BAUANTRAG AB DEM 21. JANUAR

Bitte beachten Sie: Anträge, die **nach dem 20. Januar** gestellt werden, können nicht mehr rechtzeitig bearbeitet werden. Liegen keine gesetzlich bestimmten Ausnahmefälle vor, ist eine Baumfällung auch nach erteilter Baugenehmigung dann erst wieder ab Oktober möglich.